

1. SC 1946 Zeilitzheim e.V.

Gegründet 1946 · Sitz: Kolitzheim-Zeilitzheim

Hinweis: Dies ist eine Muster-/Platzhaltersatzung für eine Testwebsite (Dummy-Projekt). Sie orientiert sich am üblichen Aufbau einer Vereinssatzung nach BGB, ist aber kein rechtsgültiges Dokument und ersetzt nicht die tatsächliche, beim Registergericht hinterlegte Satzung des Vereins.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Eintragung

- (1) Der Verein führt den Namen „1. SC 1946 Zeilitzheim e.V.“. Er wurde am 30. Januar 1946 gegründet und hat seinen Sitz in Kolitzheim-Zeilitzheim.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schweinfurt eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein fördert den Sport sowie das kulturelle und gesellige Vereinsleben in seinen Abteilungen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie durch die Pflege von Gesang und Brauchtum in den einzelnen Abteilungen des Vereins.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 4 Mitgliedschaft und Mitgliedsbeiträge

- (1) Mitglied kann werden, wer die Ziele des Vereins unterstützt. Es wird zwischen aktiven, passiven und fördernden Mitgliedern sowie Familienmitgliedschaften unterschieden.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag und Beschluss des Vorstandsteams erworben. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstandsteam zu erklären. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandsteams ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins gröblich verstößt oder trotz Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag in Rückstand bleibt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und das Vorstandsteam.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Sie ist zuständig insbesondere für die Wahl und Entlastung des Vorstandsteams, Satzungsänderungen, die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge sowie die Auflösung des Vereins.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Verein wird von einem gleichberechtigten Vorstandsteam aus drei oder fünf Mitgliedern geleitet, die den Verein gemeinschaftlich und gleichberechtigt führen. Eine Aufteilung in 1., 2. oder 3. Vorsitzende/n findet nicht statt.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandsteams werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Das Vorstandsteam ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind.
- (4) Beschlüsse des Vorstandsteams werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (5) Abteilungsleitungen sind beratende Mitglieder ohne Stimmrecht im Vorstandsteam.
- (6) Vertretungsmacht: Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandsteams gemeinsam vertreten (§ 26 BGB).

§ 10 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen, die die Kassenführung des Vereins prüfen und der Mitgliederversammlung berichten. Kassenprüfer/innen dürfen nicht Mitglied des Vorstandsteams sein.

§ 11 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen und sind mit der Tagesordnung anzukündigen.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine als gemeinnützig anerkannte Körperschaft der Gemeinde Kolitzheim, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Förderung des Sports zu verwenden hat.

Diese Muster-Satzung wurde zuletzt am 20.09.2026 als Platzhalterinhalt für die Testwebsite erstellt und ist nicht mit der beim Registergericht Schweinfurt (VR 1234, Platzhalter) hinterlegten tatsächlichen Satzung identisch.